

01/12

10. Januar 2012

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
über die Erhebung von Gebühren für die
Nutzung der Bibliothek der Hochschule für
Technik und Wirtschaft Berlin
(BibliotheksGebO)**

vom 19. Juni 2003 3

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (BibliotheksGebO) vom 19. Juni 2003

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Satzung der HTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat das Kuratorium der HTW Berlin am 29. November 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Bibliotheksgebührenordnung vom 19. Juni 2003 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 20/03) erlassen:*

Artikel I

Nr. 1:

In der Überschrift wird das Wort "FHTW" durch "HTW" ersetzt.

Nr. 2:

In § 1 BibliotheksGebO wird das Wort "FHTW" durch "HTW" ersetzt.

Nr. 3:

§ 4 Abs. 1 BibliotheksGebO erhält folgende Fassung:

"§ 4 Mahngebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist oder der Sonderleihfrist sind Gebühren zu entrichten, die sich aus einem Grundbetrag für die Medieneinheit und einem zusätzlichen Betrag für jeden verstrichenen Öffnungstag zusammensetzen. Die Gebühren betragen:

Nach dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfrist erfolgt die 1. Mahnung:
EUR 0,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag,

von der 2. Mahnung an:

EUR 1,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag.
Die 2. Mahnung erfolgt 14 Tage nach der 1. Mahnung,

von der 3. Mahnung an:

EUR 2,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag.
Die 3. Mahnung erfolgt 14 Tage nach der 2. Mahnung.

Die Mahngebühren sind fällig mit der Ausfertigung der Mahnung. Die Mahnungen werden regelmäßig maschinell erstellt."

*) bestätigt von der Hochschulleitung am 7. Dezember 2011

Nr. 4:

Nach § 4 Abs. 1 BibliotheksGebO wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

"(2) Über den Stand des Leistungsbescheides hinaus erfolgt keine Gebührenerhebung."

Nr. 5:

Der bisherige § 4 Abs. 2 BibliotheksGebO wird § 4 Abs. 3 BibliotheksGebO und der bisherige § 4 Abs. 3 BibliotheksGebO wird § 4 Abs. 4 BibliotheksGebO.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.